

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1924)

Heft: 1

Artikel: Der französische Gesandte Castion und sein Versuch, die Herrschaft Haldenstein den VII Orten in die Hände zu spielen

Autor: Jecklin, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sangen, wie Barblan erzählt, die vereinigten Chöre die von Held auf diesen Anlaß komponierte Kantate „Festfreude“. Nach dem Vortrag wurde der Komponist von den Sängern hervorgerufen. Er wollte zur Sängergemeinde sprechen, konnte aber vor Ergriffenheit die Sprache nicht finden. Er brachte nur die Worte über die Lippen: „Singet, Singet!“ Diese Worte hätte er sicherlich auch den Sängern auf der Festspielbühne zugerufen. Und mit dem alten Prof. Held möchte man in alle Dörfer und Täler unseres Landes hinein- und über die Grenzen hinausrufen: „Singet, singet! Singet vor allem auch dann und wann jene ergreifenden Chöre aus der Calvenmusik, auf daß diese Worte und diese Klänge für jede Generation unseres Volkes eine unversiegbare Quelle reiner, edler Vaterlandsliebe sein und bleiben mögen!“ Das wäre unser Wunsch bei der Erinnerung an jene unvergeßlichen Tage der Calvenfeier, die uns auch das unvergleichliche Festspiel geschenkt haben. Die Schöpfer desselben, die Herren *Dr. M. Bühler, Georg Luck* und *Otto Barblan*, haben vollen Anspruch auf das stolze Wort, das unser bündnerischer Nationaldichter Lemnius vor 400 Jahren an den Schluß seiner „Rhaeteis“ gesetzt hat:

„Rätisches Land, o mein Heimatland,
Durch die Jahrhunderte trag ich den Ruhm deines Namens.“

Der französische Gesandte Castion und sein Versuch, die Herrschaft Haldenstein den VII Orten in die Hände zu spielen.

Von Rektor Dr. C. Jecklin, Chur.

Das Schloß Haldenstein galt seinerzeit als ein Werk, wert der Bewunderung; Campell¹ nennt es magnificentissimam non tam arcem, quam quasi regiam aulam, nicht so sehr eine äußerst prächtige Burg, als vielmehr ein königliches Schloß, für alle Zukunft sehenswert; und Caspar Bruschi in „de omnibus Germaniae episcopatibus“ I² hat dem Schloß und dessen Erbauer nach damals beliebter Mode ein Chronostichon gewidmet, d. h.

¹ Topogr 74.

² S. 30b.

ein lateinisches Gedicht, in dem die Zahlenwert darstellenden Buchstaben addiert die Jahrzahl der Erbauung (1548) ergeben:

Pendentis petrae has sibi Castillioneus aedes
Pro tota struxit posteritate sua.
Francisci in Raetis orator regis et heros,
Fortuna, claris rebus et ense potens.

was C. v. Flugi folgendermaßen verdeutscht hat:

Castilion ließ hier am Haldensteine dieß Schloß sich,
Kindern und Kindeskind eine Behausung erbaun.
König Franzens Gesandter in Rätien war er, ein tapfrer
Held, durch Glückes Gunst mächtig und Taten berühmt.³

Diesem Ritter Johann Jakob von Castilion oder richtiger Castion möchte ich Sie bitten, für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, da er in einer heftig bewegten Zeit der diplomatische Vertreter Frankreichs bei den Drei Bünden war, und besonders auch deswegen, weil von ihm der Versuch unternommen wurde, die Freiherrschaft Haldenstein den VII alten Orten (ohne Bern) in die Hände zu spielen.

Seine Wirksamkeit in Bünden fiel in eine unruhige Zeit: nicht nur die äußere Politik Graubündens machte ihm mancherlei Schwierigkeiten, fast mehr noch mußte er sich darum bemühen, die inneren Kämpfe beizulegen.

Ich habe in einem früheren Vortrag⁴ über den Abschluß der ersten Freundschafts- und Soldverträge zwischen den III Bünden und der französischen Krone gehandelt. Ich habe damals nachgewiesen, daß ein erster Vertrag im Jahre 1496 zustande kam, durch den Bünden unter gleichen Bedingungen in das Bündnis mit den eidgenössischen Orten aufgenommen wurde, und zwar als *ein* Ort gerechnet; daß 1509 mit Ludwig XII. dieses Bündnis erneuert wurde, mit der Abänderung, daß für die Jahrgelder die Bünde als drei Orte gerechnet würden; daß die III Bünde im Jahre 1516 mit den Eidgenossen in den Ewigen Frieden mit Frankreich aufgenommen wurden, der das bisherige Verhältnis bestätigte.

Wie dann 1521 ein neuer Bündnisvertrag mit Franz I. abgeschlossen wurde (Zürich hielt sich bekanntlich davon fern), da wurde der für Graubünden günstige Vorbehalt, für drei Orte

³ Campell, herausg. von Mohr, 75.

⁴ Jahresber. der Hist.-antiq. Ges. 1921.

gerechnet zu werden, stillschweigend beseitigt, trotzdem aber die Urkunde vom Landrichter des Oberen Bundes in Glarus besiegelt. Allein die beiden anderen Bünde bestanden auf ihrem früheren Rechte, so daß Franz I. sich fügen und eine ergänzende Erklärung abgeben mußte, daß die III Bünde sowohl mit der Jahrespension, wie mit der Kriegshilfe an Geschütz und Glenen (Lanzenreitern) für drei Orte gerechnet werden sollten. Erst dann siegelten auch der Gotteshaus- und Zehngerichtenbund (1523).

In den darauffolgenden Jahren wuchs aber auch in Bünden in weiten Kreisen, ohne Zweifel auch unter dem Einfluß von Zürich, das in einer Volksabstimmung zu Stadt und Land jede Teilnahme an Soldverträgen abgelehnt hatte, die Abneigung gegen alle ausländischen Kriegsdienste immer mehr.

Castions Vorgänger, Geoffroy Tavel⁵, Herr de Grangis, der Frankreichs Interessen in Bünden in den Jahren 1525—1531 zu vertreten hatte, fiel in den Kämpfen zwischen Frankreich und Österreich, zwischen Franz I. und Karl V., die doppelte Aufgabe zu, einerseits von Chur, also von einem gegen Österreich weit vorgeschobenen Posten aus, die Bewegungen und Vorgänge in Feindesland zu beobachten und zu melden, anderseits das Bündnis zwischen Frankreich und den III Bünden aufrecht zu erhalten, und zwar mit Ausschluß jedes anderen Bündnisses, und damit zugleich die Alpenübergänge für französische Truppen frei zu erhalten und sie jeder feindlichen Macht zu verschließen. Die Schwierigkeiten, die sich ihm in den Weg stellten, waren nicht gering. Nicht nur setzte Österreich-Spanien alles daran, um Frankreichs Absichten in Bünden zu durchkreuzen, drohte es insbesondere mit seiner furchtbarsten Waffe, einer Verkehrssperre; auch der Zehngerichtenbund, der von dieser Maßregel am empfindlichsten betroffen wurde, wurde schwierig, und die Prädikanten erklärten sich, dem Beispiel Zürichs folgend, gegen jedes, also auch gegen ein französisches Bündnis. Der einflußreiche Parteiführer Dietegen Salis, der auf die österreichische Seite übergetreten war, drohte sogar, deutschen und Bündner Truppen den Durchzug nach Italien zu ermöglichen. Die Stim-

⁵ Für das Folgende siehe besonders Rott, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses* I., und Rott, *Inventaire sommaire* I.

mung in Bünden wurde noch schwieriger, weil die französischen Jahrgelder nur unregelmäßig einliefen.

Daher mußte der Gesandte alles anwenden, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. „Wenn Sie mir“, schreibt Grangis einmal dem König, „Ihre Geschäfte hier empfehlen, so versichere ich Sie, daß es dessen nicht bedarf; denn ich denke Tag und Nacht nur daran; und wäre es, um das Paradies oder 10000 Taler Rente zu gewinnen, so würde und könnte ich nicht mehr tun, als ich in Ihrem Dienste tue, wie ich es auch immer tun werde, solange mir Leben im Leibe bleibt.“

Wenn es ihm trotz aller Schwierigkeiten gelang, das 1521 zwischen Frankreich und den III Bünden, im Anschluß an das mit den Eidgenossen abgeschlossene, Bündnis ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so hatte er es, außer seiner Umsicht und rastlosen Tätigkeit, wie er sagt, hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß er sich um den Frieden mit dem Kastellan von Musso große Verdienste erworben hatte, die ihm unvergessen blieben.

Als Grangis mit Anfang 1531 (oder schon Ende 1530) Graubünden verließ, glaubte der König Franz, auf eine regelmäßige Vertretung daselbst verzichten zu können. Es sollte sich aber bald zeigen, daß hier die Sparsamkeit übel angebracht war. Die Abwesenheit eines französischen Gesandten in den rätischen Landen benutzte der Gegner, um seine Stellung zu verbessern. Und besonders, nachdem Karl V. dauernd in den Besitz der Lombardei gelangt war (1535), war er ernstlich darauf bedacht, sich die Verbindung zwischen den österreichischen und vorderösterreichischen Erblanden und den italienischen Besitzungen über die Bündnerpässe zu sichern.

So entschloß sich der König im Jahre 1536, wieder einen ständigen Vertreter nach Graubünden zu schicken, und wählte dazu einen mailändischen Edelmann, Gian Giacomo de Castion, oder wie er hie und da genannt wurde, Castiglione. Sein erster Aufenthalt in Bünden fällt in die Jahre 1536 bis Oktober 1539, ein zweiter erfolgte vom April 1541 bis Mai 1544, ein dritter vom Oktober 1544 bis zu seinem Tode 1553; er hat also mit kurzen Unterbrechungen Frankreichs Interessen während siebenzehn Jahren in Bünden verfochten.

Aber auch ihm wurde seine Aufgabe nicht leicht gemacht.

Diejenigen patriotisch gesinnten Männer, die alle ausländischen Kriegsdienste bekämpften, gewannen im Stadtrat von Chur 1538 die Oberhand, so daß dieser an alle Gemeinden des Gotteshausbundes ein von warmem vaterländischem Sinn getragenes Schreiben richtete, das ich früher schon besprochen habe⁶, worin das Verderbliche des Pensionenwesens und des Reislaufens geschildert wurde, und fünf Jahre später verlangte eine Eingabe etlicher Churer Bürger geradezu die Entfernung der fremden Gesandten aus der Stadt (Castion!), deren Anwesenheit nur Parteiung unter der Burgerschaft hervorrufe.

Freilich vermochten sich diese wohlgemeinten Bestrebungen nicht durchzusetzen; die Armut des Landes, der Mangel an lohnender Beschäftigung für die heranwachsende Jungmannschaft einerseits, anderseits das Interesse der Machthaber an den Pensionen und der Offiziere aus den vornehmeren Familien am Fortbestand des Fremddienstes überwogen immer wieder.

Solange Franz I. lebte, blieb der 1521 mit ihm abgeschlossene Soldvertrag bestehen. Da er nun am 31. März 1547, noch nicht 50 Jahre alt, starb, lief der Vertrag drei Jahre nach seinem Tode, also mit 1550, ab. Daß es unter den obwaltenden Umständen große Mühe kosten würde, ihn zu erneuern, konnte sich der Gesandte Castion unmöglich verhehlen.

Zunächst begann das politische und — finanzielle Ränke-spiel freilich nicht in Chur, Ilanz und Davos, sondern an den eidgenössischen Tagsatzungen: daß da das französische Geld eine entscheidende Rolle spielte (wie übrigens auch an unseren Bundstagen) ist nur zu wahr. Wir wissen jetzt, daß die französischen Diplomaten mit einigen einflußreichen Staatsmännern einen Akkord abgeschlossen hatten, worin sich diese verpflichteten, den Bündnisvertrag zur Annahme zu bringen, gegen Zahlung von 25 000 Kronen, zahlbar nach Genehmigung des Vertrages. Und so unverhüllt wurde dieser Handel betrieben, daß die Unternehmer die Hilfe ihrer Gerichte in Anspruch zu nehmen drohten, als die Gesandten ihre Auffassung vom Vertrag bestreiten wollten.

Schwierigkeiten erhoben sich trotzdem: der Nachfolger Franz I., Heinrich II., verlangte, mehrere Bestimmungen des bisherigen Vertrages abzuändern. Bisher hatten die Eidgenossen

⁶ s. Jahresber. der Hist.-antiq. Ges. 1921, S. 174.

das Recht, im Falle sie selbst in ihrem Lande angegriffen würden, die im französischen Solde stehenden Truppen heimzurufen und vom König eine Unterstützung von Lanzenreitern, Geschütz und Geld zu verlangen; von nun an sollte das nur geschehen dürfen, wenn die Schweizer durch eine *große* Heeresmacht angegriffen würden. Außerdem sollte der neue Vertrag noch zehn Jahre über des neuen Königs Tod hinaus dauern. Aber viel bedenklicher als das war ein anderes Begehren: die Eidgenossen sollten sich nicht bloß zum Schutz der gegenwärtigen Besitzungen des Königs gegen jeden Angriff verpflichten, mit Einschluß des Herzogtums Savoyen, das seit zwölf Jahren an Frankreich gekommen war; sondern sie sollten sich verbindlich machen, Seiner Majestät die Länder zurückzuerobern, die einstmals zu Frankreich gehört hatten: das Herzogtum Mailand, die Grafschaft Asti, die Herrschaft Genua und die Städte Boulogne und Calais. Allenfalls wollte sich der König begnügen, wenn sie ihm zur *Eroberung* von Boulogne und Calais und zur *Verteidigung* der italienischen Besitzungen behilflich wären.

Auf die Einzelheiten der Verhandlungen kann ich hier nicht eingehen, so interessant sie sind; sie finden sich eingehend dargestellt bei Rott, *Histoire de la Représentation Diplomatique de la France auprès des Cantons Suisses*, I, 447 ff. Der König begnügte sich schließlich, seine erwähnten heruntergesetzten Forderungen durchzusetzen und den Vertrag auf Lebenszeit und fünf Jahre darüber abzuschließen.

Graubünden hatte sich auf den Tagsatzungen, auf denen über den Vertrag mit Frankreich verhandelt wurde, nicht vertreten lassen und hatte sich damit begnügt, sich über die dort gefaßten Beschlüsse Bericht erstatten zu lassen. Hier in Bünden waren die Gegensätze der sich bekämpfenden Parteien vielleicht noch ausgesprochener als bei den helvetischen Bundesgenossen. Castions Hauptaufgabe mußte hier sein, diese Parteikämpfe nach Möglichkeit zu dämpfen, um eine Annahme des Vertrages zu erlangen. Die III Bünde, sehr eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, hatten es, wie Castion dem König berichtete, sehr übel empfunden, daß sie im Frieden von Crépy (der den Kriegen zwischen Franz I. und Karl V. ein Ende machte) nicht ausdrücklich als Verbündete Frankreichs aufgeführt worden waren, sondern nur unter den „Treize Cantons des Liges“. Immerhin

nahmen sie es offenbar mit Genugtuung an, als Heinrich II. sie mit den Eidgenossen bat, bei der Taufe seiner jüngsten Tochter Claudia Patenstelle zu vertreten.

Als dann aber die Verhandlungen über den französischen Vertrag zum Abschluß gelangten, da brachen die Leidenschaften wieder los. Am 7. Juni 1549 erklärte die Tagsatzung die Vereinigung für angenommen, und die Boten von Solothurn erhielten Auftrag, von Ort zu Ort zu reisen, um die Briefe zu siegeln.

Die Boten der III Bünde versammelten sich am 17. Juli in Ilanz. Was dort alles vorgegangen ist, das berichtet uns kein Protokoll und keine Chronik; aber es muß ein beispielloser stürmischer Bundstag gewesen sein. Die Gegner des französischen Vertrages beriefen sich auf den Pensionerbrief, in dem (1500) die III Bünde in der feierlichsten Form und unter Androhung der Strafe für Ehrlose und Eidbrüchige jede Annahme von Jahrgeldern, Dienstgeldern, Mustergeldern (Werbegeldern), Provisionen oder irgendeiner Schenkung von einem ausländischen und fremden König, Fürsten oder Herrn verboten hatten. Aber was kümmerten sich diese „Kronenfresser“, diese „Großhansen“ um ein Landesgesetz! Sie entwandten ihren Gegnern das ehrwürdige Pergament und rissen es in Stücke. Darauf beschloß der Bundstag, dem König für seine bewiesene Gunst und dem Herrn Gesandten für seine große Mühe zu danken und die Vereinigung anzunehmen! Die drei Häupter erhielten Auftrag, im Namen der III Bünde zu siegeln und sich zu diesem Zweck nach Baden zu begeben.

Ohne allen Zweifel war der Dank, den die Franzosenfreunde durch den Bundstag dem französischen Gesandten Castion aussprechen ließen, wohl verdient: er war seit 1544 mit geringen Unterbrechungen im Lande anwesend, reiste von einem Bundstag zum andern, konferierte mit den maßgebenden Persönlichkeiten und spendete das Geld, darunter auch die Summen, die ihm die französischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft zukommen ließen, um die Widerstände zu überwinden.

So war es ihm anscheinend doch gelungen, die Sache zu einem guten Ende zu führen. Die Bundeshäupter reisten nach Baden, um die Vereinigung zu besiegeln, und Castion konnte frei aufatmen. Allein über diesem Vertrag schien ein Unstern zu

walten; auf der Heimreise kam der Landrichter Gaudenz von Lombris bei einem Sturm, der sich auf dem Zürchersee erhob, ums Leben, während die beiden anderen, der Burgermeister L. Heim und der Bundslandammann Joh. Guler eben noch mit dem Leben davonsamen. Dieser Sturm war aber gewissermaßen nur das Vorzeichen eines schlimmeren Sturmes, der sich im Bündnervolke erhob. Der Widerstand, der am Ilanzer Bundstag nur durch Gewalt und Ungesetzlichkeit unterdrückt worden war, breitete sich im Volke immer mehr aus, besonders im Zehn-gerichtenbund, der mehr zu Österreich als zu Frankreich hinneigte, nicht aus angeborener Liebe zum Erzhaus, sondern weil er von einem *feindlichen* Österreich am meisten zu fürchten hatte.

An der Vereinung mit Frankreich fand man, im Vergleich zu den früheren Verträgen, mancherlei auszusetzen: namentlich nahm man daran Anstoß, daß Savoyen und Piemont zu dem französischen Gebiet gezählt wurden und daß dem König der Titel eines Herzogs von Mailand beigelegt werden sollte, weil man sich dadurch mit dem Herzog von Savoyen und namentlich mit dem Kaiser zu verfeinden Gefahr lief. Man behauptete offen, es sei beim Abschluß und bei der Besiegelung nicht mit rechten Dingen zugegangen, die französische Vereinung sei nicht so verschrieben worden, wie man dem Volke vorgegeben. Insbesondere war man darüber erbost, daß der König sich weigerte, mit den III Bünden einen besonderen Vertrag abzuschließen.

Der allgemeine Unwille wandte sich besonders gegen Castion persönlich, den man der Doppelzüngigkeit beschuldigte; ja er war sogar persönlichen Gefahren ausgesetzt; dreimal wurde er, wie einer seiner Nachfolger berichtet, in seiner Wohnung überfallen. Indessen lag die Schuld doch wohl mehr am König, der seinen Gesandten den bestimmten Auftrag übergeben hatte, nur einen für alle eidgenössischen Orte einheitlichen Vertrag abzuschließen, ohne zu mehrern noch zu mindern.

Als nun Castion sah, daß im ganzen Lande die Unruhe und der allgemeine Unwille zunahm, so daß der Bestand des Vertrages ernstlich gefährdet war, entschloß er sich im Januar 1550, selbst nach Paris zu reisen, um den König über die bedenkliche Lage in Bünden aufzuklären und ihn womöglich zum Einlenken zu bewegen.

Während er von Bünden abwesend war, entlud sich über die Anhänger der französischen Partei das Unwetter auf dem Strafgericht zu Davos, von dem ich früher einmal gesprochen habe, dessen Urteile dann freilich, wie das in unserer Landesgeschichte oft vorkommt, wo das Pendel der Volksleidenschaft seine regelmäßigen Schwingungen macht, auf einem späteren Strafgericht zum größten Teil wieder aufgehoben wurden.

Zu diesem äußerst heftigen Streit kam um die gleiche Zeit noch ein weiterer, der mit der Erneuerung der französischen Vereinigung wenigstens äußerlich insofern zusammenhing, als er dadurch zum Ausbruch gelangte: der Streit um den Vorrang zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund und über die behauptete Zugehörigkeit einiger Gemeinden des Oberen Bundes zum Gotteshausbund.

In Schillers „Wilhelm Tell“ erhebt sich bei der Gründung des neuen Schweizerbundes auf dem Rütli die Frage des Vorranges, die Rösselmann in der Weise löst, daß er vorschlägt: Schwyz soll im Rat, Uri im Felde führen. Diese Entscheidung hat nicht der Dichter erfunden, sondern das war Staatsrecht bei den Schweizern. Welch hohen Wert man im Mittelalter auf die Ehre des Vorfechdens legte, beweist schon der Schwabenspiegel, der (Kapitel 31) bestimmt: „Kaiser Karl verlêch den Swâben, swâ man umbe des rîches nôt strîten solte, da suln die Swâbe vor allen sprâchen strîten, und sol sîn ir houbetman der herzoge von Swâben.“ Noch in späterer Zeit, als nach dem glücklichen Ausgang des Schwabenkriegs die Stadt Basel unter die Zahl der eidgenössischen Orte aufgenommen wurde, da empfanden es Freiburg und Solothurn als kränkende Zurücksetzung, daß der Gesandte der Rheinstadt über den ihren sitzen, vor ihnen den Sitzungssaal betreten und verlassen sollte.

Ein ebensolcher Streit erhob sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen dem Obern und dem Gotteshausbund. Jeder behauptete, der ältere zu sein, den höheren Rang beanspruchen zu dürfen; jeder wollte die erste Stimme im Rate, die Führung im Kriege haben. Jeder berief sich auf frühere Fälle, die zu seinen Gunsten sprachen; der Obere Bund insbesondere auf seinen Bundesbrief, dem der Gotteshausbund, obgleich in seinen Anfängen unzweifelhaft älter, nichts gegenüberzustellen vermochte. Mag uns ein solcher Etikettestreit kleinlich vorkommen, für jene Zeit war er es nicht in *dem* Maße; und daß auch wich-

tige materielle Interessen dabei ins Spiel kamen, beweisen uns gerade die unlauteren Machenschaften, die die Unterzeichnung und Siegelung der französischen Vereinung 1521, 1549 und dann wieder 1663 begleiteten. So beklagten sich denn im Jahre 1550 die Abgeordneten des Obern Bundes vor dem unparteiischen dritten Bund der Zehn Gerichte, sie hätten den Vertrag mit dem König von Frankreich „us geschwindigkeit“ durch den Gotteshausbund *zuerst* lassen besiegeln, während es von jeher das Vorrecht des Oberen Bundes gewesen sei, vorzusiegeln; ferner gehöre ihm auch Vorgang, Frag und Vorsitz.

Die Gotteshausboten antworteten darauf, die Besiegelung durch ihren Bund *vor* dem Oberen sei keineswegs nur „us geschwindigkeit“ geschehen, das sei „zum dickern mal“ geschehen; sie seien der ältere und größere Bund. Auf einem zweiten Rechtstag brachte jeder Bund Beweise für seine Behauptung: der Obere Bund berief sich auf den Bundesbrief von 1524, das Gotteshaus behauptete, sie hätten vor 32 Jahren vorgesiegelt, ebenso den Pensionerbrief und später auch; auch hätten sie in kurzvergangenen Kriegen die obersten Hauptleute gehabt.

Einhellig entschied aber der Zehngerichtenbund: daß die vom Obern Grauen Bund außerhalb des Landes den Vorgang, Vorsitz und Frage haben sollen; vorsiegeln solle der Bund, wo die Tagsatzung ist; wenn sie aber zu Davos ist, abwechselnd der Obere und Gotteshausbund. Fremde Fürsten und Herren zu empfangen, steht dem Bund zu, wo die Tagsatzung ist; in der Heeresaufstellung steht der Obere Bund rechts, das Gotteshaus in der Mitte, die Gerichte links.

Bündner in der schweizer. Kapuzinerprovinz.

Von Dr. J. J. Simonet, Domsextar, Chur.

Bei den Arbeiten über die katholische Weltgeistlichkeit Graubündens hatten wir anfangs im Sinne, sämtliche Seelsorger der katholischen Pfarreien zu behandeln. Wir mußten aber diesen Plan aufgeben, da er kaum in befriedigender Weise hätte verwirklicht werden können. Bei diesen Arbeiten hatten wir verschiedene Angaben gesammelt über Bündner, die der schweizerischen Kapuzinerprovinz sich angeschlossen und fast ausnahmslos wenigstens zeitweise auch in Graubünden gewirkt hatten.